

REGLEMENT FÜR KUNST- & SPORTSCHULEN FÜR DEN FACHBEREICH TANZ

1. Einleitung

1.1. Ziel

Jugendliche, die eine Berufsausbildung in den Sparten Sport, Tanz oder Musik anstreben, und sich durch überdurchschnittliche Leistungen auszeichnen, müssen optimal gefördert werden, um ihre Begabung optimal ausschöpfen zu können. Insbesondere gilt es, durch eine entsprechende Organisation des Schulunterrichts Rahmenbedingungen zu schaffen, welche den Jugendlichen - in Ergänzung zur schulisch anspruchsvollen Ausbildung – eine intensive Beteiligung an Trainings, Übungen und Einsätzen ermöglichen.

1.2. Allgemeine Anforderungen für das Förderprogramm Fachbereich Tanz

Die Zeitspanne zwischen dem 10. und 16. Altersjahr ist für die Tanzausbildung entscheidend. In diesen Jahren müssen die für einen späteren Übertritt an eine anerkannte Berufsschule erforderlichen und Kenntnisse erworben werden. Um dies zu erreichen, ist ein jahrelanges, in der Kindheit beginnendes Training nötig. Ab dem 13. Altersjahr ist tägliches Training im Klassisch Akademischen Tanz sowie in weiteren Fächern unabdingbar für die spätere Aufnahme in eine Berufsausbildung.

1.3. Aufnahmekriterien Fachbereich Tanz

Für die Aufnahme in die K&S findet eine Eignungsprüfung statt, die vom Dachverband Danse Suisse durchgeführt wird oder von Dritten gemäss den vom Dachverband definierten Vorgaben. Die tänzerische Ausbildung muss an einer Schule erfolgen, welche die nötigen Fächer und Stundenanzahl gewährleisten. Je nach angestrebter Richtung kann nach Absprache ein individuelles Ausbildungskonzept zusammengestellt werden. Der Tanzunterricht wird in diesem Fall an verschiedenen Schulen besucht, wobei die Schulen untereinander den Stundenplan für die betreffenden SchülerInnen absprechen. Für jeden Schüler wird in diesem Fall eine Schule bestimmt, welche für ihn verantwortlich zeichnet und Ansprechpartner ist.

1.4. Zwischenprüfungen

Die Eignungsprüfung gemäss den Vorgaben von Danse Suisse ist in jedem Schuljahr abzulegen.

1.5. Abbruch der tänzerischen Ausbildung

Schülerinnen und Schüler der K&S – Klassen, die ihre tänzerische Ausbildung abbrechen oder den fachlichen Ansprüchen nicht genügen, verlieren den Anspruch auf einen Verbleib in der Klasse. Für sie müssen Einzellösungen gefunden werden.

1.6. Tanzunterricht

Um die Qualität des Tanzunterrichts zu gewährleisten, müssen die Tanzpädagog*innen, welche im Rahmen eines K&S-Programms unterrichten, Mitglieder des Berufsregisters Danse Suisse sein.

1.7. Kosten

Das Schulgeld und die Gebühren regelt die kantonale Schulgeldverordnung. Das Schulgeld für den Tanzunterricht richtet sich nach den Reglementen der anbietenden Tanzschulen.

2. Das Aufnahmeverfahren

Die tänzerische Abklärung erfolgt über den Talentscouting Day, (ehemals Berufsberatung- und Informationstage, BTB) von Danse Suisse. Die Teilnahme an den beiden Tanztrainings klassischer Tanz (Ballett) und moderner/zeitgenössischer Tanz ist obligatorisch, das Präsentieren eines Tanzes nach freier Wahl (1-2 Min.). Das freie Tanzstück kann eine eigene oder einstudierte Choreographie sein oder eine Improvisation; der Tanzstil oder die Tanztechnik können frei gewählt werden.

Zum Aufnahmeverfahren gehören neben den Tanztrainings folgende Elemente:

- Eine tanzmedizinische Abklärung (erfolgt im Rahmen der Talentscouting Days)
- Motivationsschreiben mit Angabe des Berufsziels
- Lehrplan / Stundenplan des Schuljahres, für das vorgetanzt wird.

Der Lehrplan legt die Lernziele fest und beinhaltet den Trainingsplan, das Mitwirken an Proben und Aufführungen. Er beinhaltet zudem Name und Adresse der/des hauptverantwortlichen Tanzpädagogin/-en sowie der weiteren Lehrkräfte. Der Lehrplan dient als Grundlage bei der jährlichen Evaluation am Talentscouting Day und ist deshalb der Anmeldung für den Talentscouting Day beizulegen.

3. Lernbegleitung während des Schuljahres

3.1. Lerndokumentation

SchülerInnen in K&S-Programmen führen eine Lerndokumentation („Trainingstagebuch“), in welcher sie die im Tanzunterricht erhaltenen Korrekturen, unterrichteten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen festhalten. Diese Dokumentation wird mit der hauptverantwortlichen Tanzpädagogin regelmässig besprochen (mind. einmal pro Semester).

3.2. Absenzenregelung

Über die besuchten Unterrichtsstunden im Tanz führen die SchülerInnen Buch und lassen die Einträge monatlich von den Lehrkräften und Eltern unterschreiben. Absenzen müssen begründet sein. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann zu verschiedenen Sanktionen bis hin zum Ausschluss vom Unterricht führen.

4. Nachweis der Lernziele

- Das Erreichen der Lernziele wird wie folgt evaluiert:
- Regelmässiges Besprechen der Lerndokumentation mit der verantwortlichen Tanzpädagogin (mind. einmal pro Semester), wobei überprüft wird, ob die Korrekturen richtig verstanden und umgesetzt wurden.
- Bescheinigungen über Teilnahme an Kursen, Wettbewerben (erreichte Rangierungen)
- Jährliche Teilnahme an der K&S Audition (gemäss Vorgaben von Danse Suisse)
- Regelmässige Showings und jährliche Teilnahme an einer Schulaufführung oder ähnlichen Auftritten.

5. Auskünfte

Auskunft schulischer Bereich:
 Jeweilige K&S – Abteilung

Auskunft Förderbereich Tanz:
 Danse Suisse, Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden
 Geschäftsstelle: Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich
 E-Mail: info@dansesuisse.ch
 Tel.: 043 317 95 37